



HESSISCHER LANDTAG

31. 07. 2009

Kleine Anfrage

**der Abg. Mürvet Öztürk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 28.05.2009**

**betreffend Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge auf dem
Flughafen Frankfurt**

**und
Antwort**

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Art. 19, Abs. 2 der EU-Richtlinie schreibt vor, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht mit fremden Erwachsenen untergebracht werden dürfen. Anlässlich eines Besuches von Abg. der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellten diese fest, dass der Frankfurter Flughafen diese Richtlinie bislang nicht erfüllt. In der Erstunterkunft am Frankfurter Flughafen sind alle Flüchtlinge gemeinsam untergebracht, darunter auch Asyl suchende Minderjährige, Schwangere, Traumatisierte, aber auch diejenigen, die nach Ablehnung ihres Asylanspruchs auf ihre Abschiebung warten. In einem Brief an den Staatsminister Banzer hatte die Abg. Öztürk bereits auf diesen Missstand aufmerksam gemacht. Auch die EU-Kommission hatte im November 2007 in ihrem Bericht über die Anwendung der Flüchtlingsaufnahmerichtlinie in den Mitgliedstaaten (KOM (2007) 745) die Umsetzungspraxis in Deutschland kritisiert. Sie kam zu dem Fazit, dass gerade "das Eingehen auf die Bedürfnisse besonders schutzwürdiger Personen zu den Bereichen gehört, in denen die größten Mängel bei der Anwendung der Richtlinie festgestellt wurden". Mit dem von der EU-Kommission deshalb vorgelegten Vorschlag zur Reform der Aufnahmerichtlinie vom November 2008 soll nun z.B. die Ingewahrsamnahme von allein reisenden Minderjährigen grundsätzlich untersagt werden.

Vorbemerkung des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit:

Das Land Hessen ist im Rahmen des Flughafenverfahrens nach § 18a Asylverfahrensgesetz für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Asylsuchenden zuständig und betreibt daher die Flughafeneinrichtung. Neben Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, halten sich aufgrund von richterlichen Anordnungen nach § 15 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz in der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge auf dem Flughafen auch Personen auf, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und die auf ihre Zurückweisung ins Herkunftsland warten.

§ 18a Asylverfahrensgesetz enthält keine altersmäßige Beschränkung, sodass das Flughafenasylverfahren grundsätzlich auch auf unbegleitete Minderjährige Anwendung findet. Darüber hinaus besteht nach § 12 Asylverfahrensgesetz bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres Asylmündigkeit, das heißt die Fähigkeit zur eigenständigen Vornahme von Verfahrenshandlungen im Asylverfahren. Dies steht im Spannungsfeld mit § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), wonach das Jugendamt verpflichtet ist, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen. Bundespolizei und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sehen in der Minderjährigkeit eines Asylsuchenden alleine keinen Grund, die Einreise einer Person und damit die Aufnahme in eine Jugendhilfeeinrichtung zu gestatten.

Gemäß einer Absprache zwischen BAMF, Bundespolizei und dem HMAFG aus dem Jahr 2007 soll aber jedenfalls bei unter 16-Jährigen innerhalb von wenigen Tagen die Einreise gestattet werden. Darüber hinaus besteht eine Absprache, wonach die Bundespolizei das HMAFG und das Jugendamt

Frankfurt unverzüglich per Fax über unbegleitete Jugendliche unterrichtet, die in die Flughafeneinrichtung gebracht werden.

Grundlage für die Unterbringung, Versorgung und Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Hessen ist der Erlass vom 17. Juni 2008. Danach erfolgt bei jungen asylsuchenden Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen im Rahmen des Clearingverfahrens keine Bindungen festgestellt werden können, eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. In Hessen werden die Kinder und Jugendlichen im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern vollversorgt und intensiv betreut. Die nach dem Clearingverfahren sich anschließende Unterbringung erfolgt in der Regel zusammen mit der Zuweisungsentscheidung in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfolgt in Hessen nicht. Insoweit werden die Vorgaben des SGB VIII in Hessen erfüllt. In der Flughafeneinrichtung befindet sich ein gesonderter Schlafbereich für Kinder und Jugendliche, für die eine besondere pädagogische Betreuung vorgesehen ist.

Die Asyl- und Immigrationspolitik hat vor allem in den letzten zwei Jahren die EU intensiv beschäftigt. Die in der Anfrage erwähnte Neufassung der Richtlinie 2003/9/EG, der "Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten" (KOM (2008) 815) wurde im Februar d. J. Gegenstand eines Beschlusses des Bundesrates. Der RL-Entwurf wurde am 11. Mai 2009 vom europäischen Parlament in einer legislativen Entschließung erneut geändert und soll in der nächsten Legislaturperiode dem europäischen Rat zum Beschluss vorgelegt werden. Es bleibt abzuwarten, welche neuen Regelungen für die Mitgliedstaaten daraus erwachsen werden.

Im Rahmen seines Besuchs am 8. Juli am Flughafen bei allen drei am Flughafenverfahren nach § 18a Asylverfahrensgesetz beteiligten Behörden (Bundespolizei, BAMF und Land Hessen) hat Herr Dr. Lindebauer, seit dem 1. Mai 2009 Vertreter in der Bundesrepublik Deutschland des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), einen sehr positiven Eindruck von der Unterbringungseinrichtung des Landes gewonnen. Er hat die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) sowohl vom optischen Eindruck als auch von der Personal- und Sachausstattung her ausdrücklich als positives Beispiel gelobt. Bei den Gesprächen mit allen am Verfahren Beteiligten wurde die gute und nicht selbstverständliche Zusammenarbeit der Behörden herausgestellt; diese Kooperation diene in erster Linie dem Wohle der Flüchtlinge, da Informationen rasch weitergegeben und sofort (z.B. bei Auffälligkeiten) umgesetzt werden könnten.

Zur Datenerfassung in den zuständigen Dienststellen ist voranzuschicken, dass die Auswertung von Daten nur möglich ist, wenn sie planvoll erfasst werden. In der Datenbank müssen dann vor Beginn des gewünschten Erfassungs-/Abfragezeitraumes entsprechende Eingabefelder und Abfrageroutinen programmiert werden. Die Dienststellen dürfen aber nur Daten erfassen, soweit dies der Erledigung ihrer vorgegebenen Aufgabenstellung entspricht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Flüchtlinge wurden in den vergangenen fünf Jahren in der Erstunterkunft am Frankfurter Flughafen untergebracht? Bitte aufgeschlüsselt nach:

Insgesamt wurden in den letzten fünf Jahren bis heute (Stand: 7. Juli 2009) 4.234 Asylsuchende in der Erstunterkunft am Frankfurter Flughafen aufgenommen.

a) Schwangeren

Solche Angaben werden in der Datenbank der Dienststellen nicht festgehalten. In der Außenstelle Flughafen ist ein Vertragsarzt tätig. Die von ihm erfassten Daten sind für die HEAE aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zugänglich, weil er im Rahmen seiner ärztlichen Schweigepflicht weder der Verwaltung noch den betreuenden Einrichtungen irgendwelche Mitteilungen macht (es sei denn, er ist von dieser Pflicht ausdrücklich im Einzelfall entbunden worden).

b) Minderjährigen

651 Minderjährige inkl. Allein reisende Minderjährige wurden für den Zeitraum 2004 bis 2009 in die HEAE aufgenommen.

c) allein reisenden Minderjährigen

Der Status der "allein reisenden Minderjährigen" wurde erst im Juni 2007 eingeführt. Seitdem sind 135 Minderjährige alleine eingereist, deren Asylersuchen nach § 18a AsylVerfG behandelt wurde.

Frage 2. Aus welchen Heimatländern stammten diese Flüchtlinge (bitte aufgeschlüsselt darstellen)?

Die folgende Tabelle 2.1 zeigt die Heimatländer und deren anteilige Personenzahl am Gesamtaufkommen:

Afghanistan	138	Georgien	3	Libysch-Arab. Dschamahirija	9	Sonst. Asiat. STA	129
Ägypten	28	Ghana	11	Malawi	1	Sonst. Europ. STA	3
Albanien	2	Guinea	39	Mali	1	Sri Lanka	501
Algerien	289	Guinea-Bissau	1	Marokko	79	Staatenlos	41
Angola	36	Indien	92	Mauretanien	1	Sudan	24
Armenien	2	Indonesien	2	Mauritius	1	Syrien, Arabische Republik	99
Aserbaid-schan	2	Irak	362	Mazedonien, ehem. jugosl. Rep.	1	Tadschikistan	22
Äthiopien	46	Iran, Islamische Republik	241	Moldau, Republik	8	Tansania, Vereinigte Republik	3
Bangladesch	7	Israel	2	Montenegro	1	Togo	11
Benin	1	Jamaika	3	Myanmar	251	Tschad	8
Bhutan	3	Japan	1	Nepal	33	Tunesien	20
Bolivien	1	Jemen	5	Niger	1	Türkei	61
Botsuana	1	Jordanien	11	Nigeria	221	Ukraine	9
Burundi	20	Kamerun	54	Pakistan	77	Ungeklärt	5
China	33	Kenia	3	Peru	3	Usbekistan	4
Côte d'Ivoire	54	Kirgisistan	2	Ruanda	22	Vereinigtes Königreich	1
Dem. Rep. Kongo	78	Kolumbien	286	Russische Föderation	73	Vietnam	7
Dominika-nische Republik	19	Komoren	1	Senegal	5	Zentralafrikanische Republik	1
Ecuador	1	Kongo, Republik	37	Serbien	5		
ehem. Jugoslawien	2	Korea, Dem. Volksrepublik	1	Sierra Leone	33		
Eritrea	135	Kuba	136	Simbabwe	20		
Fidschi	1	Libanon	23	Somalia	179		
Gambia	8	Liberia	16	Sonst. Afrik. STA	21		

(Quelle: Hessische Erstaufnahmeeinrichtung Gießen /Stand 8. Juli 2009)

Die folgende Tabelle 2.2 führt die Zahl der aufgenommenen minderjährigen Asylsuchenden, aufgeschlüsselt nach "allein reisenden" und "begleiteten" Minderjährigen auf:

allein reisende Minderjährige	begleitete Minderjährige				
Afghanistan	17	Afghanistan	27	Kuba	1
Algerien	2	Ägypten	3	Libanon	3
Angola	1	Algerien	21	Liberia	1
Côte d'Ivoire	4	Angola	5	Libysch-Arab. Dschamahirija	2
Dem. Rep. Kongo	9	Äthiopien	6	Marokko	2
Eritrea	7	Burundi	4	Myanmar	9
Guinea	15	China	5	Nepal	2
Indien	1	Côte d'Ivoire	3	Nigeria	22
Irak	13	Dem. Rep. Kongo	9	Pakistan	3

Jemen	1	Eritrea	22	Russische Föderation	16
Kamerun	6	Fidschi	1	Serbien	3
Kenia	1	Gambia	1	Sierra Leone	3
Myanmar	3	Georgien	1	Simbabwe	1
Nigeria	13	Ghana	2	Somalia	44
Sierra Leone	3	Guinea	2	Sonst. Afrik. STA	9
Simbabwe	1	Guinea-Bissau	1	Sonst. Asiat. STA	29
Somalia	19	Indien	13	Sri Lanka	28
Sonst. Asiat. STA	2	Irak	71	Staatenlos	11
Sonst. Afrik. STA	1	Iran, Islamische Republik	34	Sudan	4
Sri Lanka	6	Jemen	1	Syrien, Arabische Republik	17
Sudan	3	Jordanien	3	Tadschikistan	12
Syrien, Arabische Republik	5	Kamerun	6	Tschad	4
Togo	1	Kolumbien	33	Tunesien	1
Tschad	1	Kongo, Republik	3	Türkei	4
		Vietnam	5	Usbekistan	3

(Quelle: Hessische Erstaufnahmeeinrichtung Gießen /Stand 8. Juli 2009)

Andere Gruppen: Spezifische Gruppen von Personen, die aufgrund von Untersuchungen als besonders schutzbedürftig betrachtet werden könnten, werden statistisch nicht gesondert aufgeführt.

Frage 3. In welchem Zeitraum nach Unterbringung in der Erstunterkunft erfolgen in der Regel die ersten medizinischen und psychologischen Untersuchungen bei den schutzbedürftigen Personen?

Nach dem Erlass des HSM vom 4. Februar 2009 - StAnz. S. 544 - (und dem Vorgängererlass vom 15. August 2003 - StAnz. S. 3493) werden Erstuntersuchungen auf ansteckende Krankheiten bei allen schutzsuchenden Personen vorgenommen. U.a. muss vor einer Röntgenuntersuchung eine Schwangerschaft ausgeschlossen werden. Dabei werden ggf. auch andere Krankheiten festgestellt und soweit erforderlich behandelt.

Die körperlichen Untersuchungen finden spätestens 3 Kalendertage nach Ankunft statt.

Stellt der Arzt abklärungsbedürftige psychische/neurologische Besonderheiten fest, überweist er die Patienten zur fachärztlichen Untersuchung. Dort wird darüber entschieden, ob z.B. eine stationäre Behandlung erforderlich ist. Die Überweisung erfolgt in die regional in und für Frankfurt zuständigen Fachkliniken.

Frage 4. Bei wie vielen dieser Asylsuchenden wurde eine Traumatisierung festgestellt (bitte aufgeschlüsselt darstellen)?

Quantitative Angaben zu dieser Personengruppe können nicht gemacht werden, da diesbezüglich keine statistischen Daten gepflegt werden.

Frage 5. Wer diagnostiziert die Traumatisierung?
Welche Fachärzte beziehungsweise welches qualifiziertes Personal steht der Erstunterkunft zur Feststellung einer Traumatisierung zur Verfügung?

Prinzipiell erfolgt diese durch einen Facharzt oder eine Fachärztin. Sämtliche in der Außenstelle tätigen Diplom-Sozialarbeiter/innen, Diplom-Pädagogen/innen, Diplom-Sozialpädagogen/innen und staatl. anerkannten Erzieher/innen haben eine Fortbildung zum Thema in einem Fachinstitut absolviert.

Der Begriff der "Traumatisierung" ist im Übrigen sehr weit gefasst. Posttraumatische Belastungsstörungen, die zum Beispiel von Naturkatastrophen, Kriegserlebnissen, Folter oder Vergewaltigung ausgelöst werden, treten der Fachliteratur nach meistens verzögert - Wochen bis zu sechs Monate - nach einem belastenden Ereignis auf und sind selten unmittelbar, also in den ersten drei Tagen als solche zu erkennen.

Frage 6. Für wie lange erfolgte jeweils die Unterbringung dieser Personen in der Erstunterkunft (bitte aufgeschlüsselt darstellen)?

Die Frage kann nicht für alle erwähnten Personengruppen beantwortet werden, da der Verwaltung statistisch aufbereitete Daten nicht zur Verfügung stehen. Statistiken liegen nur bezüglich der minderjährigen Flüchtlinge vor.

Belegungsdurchschnitt der unbegleiteten/begleiteten Minderjährigen

allein reisende Minderjährige		begleitete Minderjährige			
NATION	Belegungszeit in Tagen	NATION	Belegungszeit in Tagen	NATION	Belegungszeit in Tagen
Afghanistan	6	Afghanistan	7	Kuba	6
Algerien	8	Ägypten	36	Libanon	112
Angola	1	Algerien	14	Liberia	28
Côte d'Ivoire	87	Angola	16	Libysch-Arab. Dschamahirija	1
Dem. Rep. Kongo	9	Äthiopien	33	Marokko	15
Eritrea	4	Burundi	14	Myanmar	8
Guinea	28	China	23	Nepal	16
Indien	41	Côte d'Ivoire	42	Nigeria	26
Irak	10	Dem. Rep. Kongo	34	Pakistan	30
Jemen	3	Eritrea	8	Russische Föderation	26
Kamerun	34	Fidschi	11	Serbien für statistische Werte	1
Kenia	68	Gambia	25	Sierra Leone	22
Myanmar	7	Georgien	1	Simbabwe	31
Nigeria	40	Ghana	21	Somalia	12
Sierra Leone	59	Guinea	15	Sonst. Afrik. STA	91
Simbabwe	28	Guinea-Bissau	5	Sonst. Asiat. STA	20
Somalia	8	Indien	42	Sri Lanka	9
Sonst. Asiat. STA	10	Irak	16	Staatenlos	19
Sonst. Afrik. STA	142	Iran, Islamische Republik	13	Sudan	39
Sri Lanka	6	Jemen	3	Syrien, Arabische Republik	15
Sudan	19	Jordanien	28	Tadschikistan	12
Syrien, Arabische Republik	58	Kamerun	28	Tschad	61
Togo	107	Kolumbien	4	Tunesien	7
Tschad	10	Kongo, Republik	26	Türkei	24
		Usbekistan	3	Vietnam	21

(Quelle: Hessische Erstaufnahmeeinrichtung Gießen /Stand 8. Juli 2009)

Nach diesen halten sich minderjährige Asylsuchende in der Regel nur einige Tage in der HEAE am Flughafen auf.

In einigen Fällen - z.B. Togo oder sonst. afrik. Staaten - bestand eine verhältnismäßig hohe Verbleibdauer (107, 142 Tage im Durchschnitt). Diese Zahlen betreffen Jugendliche - alle Minderjährige über 16 Jahre -, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die auf ihre Abschiebung gewartet haben. Im Falle solcher Jugendlichen ordnet das Gericht zur Sicherung des Abschiebevollzugs per Beschluss die sogenannte "Haft im Hause" an. Diese Maßnahme soll verhindern, dass die Jugendlichen, deren "Haft" wohlge-merkt keinen Strafcharakter hat, in einer Jugendvollzugsanstalt untergebracht werden müssen. Dort würden sie nämlich weder die angemessene Betreuung noch die in der HEAE gewährte großzügige Bewegungsfreiheit genießen können. So vergehen gegebenenfalls, zum Beispiel bis die Behörden des Heimatlandes die Ausstellung von Heimreisedokumenten betrieben haben, mehrere Wochen.

Frage 7. In wie vielen Fällen betreffend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurde das Jugendamt beteiligt bzw. eingeschaltet (bitte aufschlüsseln nach bis 16-Jährige und 16- bis 18-Jährige)?

Seit Herbst 2008 wird das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main (sowie das HMAFG) zunehmend und seit Januar 2009 regelhaft und zeitnah durch die Bundespolizeiinspektion V über alle unbegleiteten Flüchtlinge informiert, die am Frankfurter Flughafen ankommen, keine gültigen Ausweisdokumente besitzen und angeben, minderjährig zu sein.

Die folgende Statistik betrifft - zusätzlich zu den im Rahmen des § 18a Asyl-VerfG am Flughafen aufgenommenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen - die sogenannten "Dublin-Fälle", also solche Jugendliche, die sich bereits vorher in einem dem Schengen-Raum angehörenden Staat aufgehalten haben und über andere Wege als über den Frankfurter Flughafen in die Bundesrepublik eingereist sind. Auch im Falle dieser jungen Menschen wird das Jugendamt beteiligt, denn deren Betreuung liegt ebenfalls in seiner Zuständigkeit.

Jahr	16-/17-Jährige	unter 16 Jahre	Gesamt
2004	54	37	91
2005	37	16	53
2006	38	14	52
2007	34	17	51
2008	52	37	89
2009	30	11	41
Gesamt	245	132	377

(Quelle: Hessische Erstaufnahmeeinrichtung Gießen und Frankfurter Jugendamt-Clearingstelle/Stand 8. Juli 2009)

Frage 8. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden statt im Flughafen bei erwachsenen Verwandten untergebracht und wie viele bei Pflegefamilien (bitte aufgeschlüsselt darstellen)?

Im Folgenden werden die Personen aufgeführt, die eine max. Unterbringungszeit von vier Tagen nachweisen, da bis zur Unterbringung der Minderjährigen bei Verwandten ein Wochenende oder sogar Feiertage dazwischen liegen können.

Unterbringung bei Verwandten unbegleitete Minderjährige	
bis 16 Jahre	12
16 bis 18 Jahre	7

(Quelle: Hessische Erstaufnahmeeinrichtung Gießen /Stand 8. Juli 2009)

Eine weitergehende statistische Erfassung über die Inobhutnahme in Pflegefamilien liegt nicht vor.

Wiesbaden, 21. Juli 2009

Jürgen Banzer